



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller, auch zukünftiger Angebote und Verträge, die wir an unsere Geschäftspartner richten sowie die wir mit unserem Geschäftspartner über unsere Lieferungen und Leistungen schließen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Geschäftspartner ist allein der Inhalt unserer Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, maßgeblich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. Gesetzlicher MwSt. und zzgl. Verpackung. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder Gegenansprüche aufzurechnen, steht dem Geschäftspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Geschäftspartners gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen. Bei Verweigerung des Geschäftspartners sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Für den Beginn von vereinbarten Zahlungsfristen ist das Datum unserer Rechnung maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger eigener Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Geschäftspartner sobald als möglich mit. Geraten wir in Lieferverzug, bestimmen sich die Ansprüche des Geschäftspartners ausschließlich nach den Regelungen in Abschnitt 8 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen.

5. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner über, wenn der Liefergegenstand von uns an den Spediteur, Frachtführer oder einen mit der Versendung beauftragten Dritten übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die dem Geschäftspartner zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Geschäftspartner über. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Geschäftspartner zumutbar sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohnes vor. Der Partner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Partner schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Partner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Partner erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Partners an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Partners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Partner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Bei Pflichtverletzung des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Geschäftspartner gesetzten Frist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, der Geschäftspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners gestellt, sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Gewährleistung

Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes richtet sich ausschließlich nach den vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Spezialanfertigungen mit der Abnahme, im Übrigen bei Anlieferung des Liefergegenstandes und beträgt 12 Monate. Gewährleistungspflichten treffen uns nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Geschäftspartner oder von uns nicht beauftragter Dritter, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrochemischer oder elektrischer Einflüssen, soweit sie nicht von uns zu verantworten sind. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge bessern wir diejenigen Teile nach oder ersetzen sie mängelfrei, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, wobei uns die Wahl der Vornahme dieser Nacherfüllungsmöglichkeit überlassen bleibt. Zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat uns der Geschäftspartner die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommen wir unserer Nacherfüllungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Geschäftspartner uns eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach von uns verschuldetem erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Geschäftspartner Minderung des Lieferpreises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder notwendige Nachbesserungen selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Geschäftspartner lediglich das Recht zu Minderung des Lieferpreises zu. Bessert der Geschäftspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderung des Liefergegenstandes.

8. Haftung

Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners aus Vertrag und/oder unerlaubter Handlung, auch wegen Verzugs, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Vermögensgegenständen und entgangenem Gewinn, wenn der Liefergegenstand von dem Vertragspartner nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, sowie Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. gelten nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Fehler des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahme, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns und unseren Geschäftspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Geschäftspartner und wir sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die gegenseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Bonitätsauskünfte und Datenübermittlungen

Der Geschäftspartner willigt darin ein, dass wir zur Bonitätsprüfung Daten an Warenkreditversicherungen und Auskunfteien übermitteln und Auskünfte über ihn von den genannten Institutionen erhalten. Unabhängig davon könne wir den Warenkreditversicherungen und Auskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung eines Vertrages (z.B. Zahlungsverzug) melden.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Geschäftspartners zu klagen. Die Beziehungen zwischen uns und unserem Geschäftspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.